

RS Vwgh 1992/2/5 89/13/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.02.1992

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

LiebhabeIV §1 Abs1;

LiebhabeIV §2 Abs1;

UStG 1972 §2 Abs5 Z2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1992, 646;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/04/11 88/13/0027 1

Stammrechtssatz

Fehlt bei einer Tätigkeit objektiv gesehen die Möglichkeit, Gewinne zu erzielen, oder mangelt es einem Abgabepflichtigen an der entsprechenden Absicht, so liegt keine Einkunftsquelle, sondern Liebhaberei im steuerrechtlichen Sinn vor. Bei der Beurteilung des Einzelfalles ist in erster Linie auf die objektiven Merkmale (Gewinnerzielungsmöglichkeit) Bedacht zu nehmen, während den subjektiven Merkmalen (Absicht des StPfl) untergeordnete Bedeutung zukommt. Die Beurteilung, ob eine Tätigkeit als Liebhaberei im steuerrechtlichen Sinn zu werten ist, kann regelmäßig erst nach einem gewissen Zeitraum beurteilt werden. Diese Regel gilt allerdings nicht auch dann, wenn bei einer Tätigkeit nach den besonderen Umständen des Einzelfalles die Erzielung von positiven Einkünften von vornherein aussichtslos erscheint (Hinweis E 17.10.1989, 86/14/0105).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989130111.X03

Im RIS seit

05.02.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at